

## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (B6Bl. I 1991 S. 58).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung: § 5 (2) 1 BauGB

//w//

Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO

Grünflächen, § 5 (2) 5 BauGB

Parkanlage

GEMEINDE

## RICKLING

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

9. ÄNDERUNG

für das Gebiet NÖRDLICH BERGKOPPEI

Verfahrensvermerke:

	vertuil ensyermerke.
1.	Aufgesteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
2.	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist em
	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom deur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4.	Die Gemeindevertretung hat am

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30 Mm 1998 geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 3. Änderung/Ergenzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dahen haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Bauß durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan, 9... Änderung/Ergänzung, wurde am 30.11.1991 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.11.1993 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben im den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt

GEMEINDE RICKLING

DEN 25. T. 99
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE RICKLING

DEN 20.4.99
LUE 49
BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 7.6. 1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Eclaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 9.9.99 Az. 1647 11.41. bestätigt.

GEMEINDE RICKLING

DEN 15. 9.99

Lee 22

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE RICKLING



DEN 15. M. 99

Lie non
BÜRGERMEISTER